

|                                     |                            |
|-------------------------------------|----------------------------|
| <b>Drucksache</b>                   | Drucksache-Nr.:            |
| <b>der Kreisverwaltung Segeberg</b> | <b>DrS/2017/013-<br/>1</b> |
| öffentlich                          |                            |

Fachdienst Wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe

Datum: 12.10.2018

Beratungsfolge:

Status      Sitzungstermin      Gremium

Ö            01.11.2018            Jugendhilfeausschuss

**Anpassungen der Richtlinien des Kreises Segeberg zur Stärkung sozialräumlicher Angebote im Rahmen von Regionalbudgets für die Jahre 2019 ff.**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die vorgebrachten Anpassungen in den Richtlinien des Kreises Segeberg zur Stärkung sozialräumlicher Angebote im Rahmen von Regionalbudgets werden zum 01.01.2019 aufgenommen.

## **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 09.02.2017 hat der Jugendhilfeausschuss die Richtlinien zur Stärkung sozialräumlicher Angebote im Kreis Segeberg einstimmig beschlossen. Nach nunmehr knapp zwei Jahren gibt es Erfahrungen aus der Anwendung dieser Richtlinie. Hieraus ergeben sich aus Sicht der Verwaltung folgende Anpassungsbedarfe für die Jahre 2019 ff.:

1. Ergänzung von einzelfallunabhängigen Sachaufwendungen in Ziffer 2.1 der Richtlinie.

Begründung: Die Praxis hat gezeigt, dass es sinnvoll ist seitens der Gemeindeteams bestimmte Anschaffungen zu tätigen und diese in mehreren Einzelfällen zu nutzen. So ermöglichen z.B. Jahreskarten für erlebnispädagogische Angebote die Nutzung zur Ermöglichung von Freizeitaktivitäten mehrerer Familien. Dieses ist wirtschaftlicher als eine Bezuschussung einzelner Maßnahmen.

Eine Anschaffung solcher Dinge war bisher nur bedingt möglich, insofern handelt es sich hier um eine geringfügige Erweiterung der förderfähigen Leistungen, jedoch innerhalb des bestehenden Haushaltsansatzes für die Umsetzung der Richtlinie.

2. Streichung der Genehmigung durch FDL 51.33 in Ziffer 4 Nr. 8.

Begründung: Die Fachdienstleitung 51.33 ist regelhaft im Rahmen der Befassung mit den Projektanträgen im Gemeindeteam (vgl. Ziffer 4 Nr. 6 Satz 2) befasst und zeichnet auch den Projektantrag mit. Die bisherige Regelung führt zu einer unnötigen Schleife durch Rückgabe des mitgezeichneten und durch 51.30 geprüften Antrages an die Fachdienstleitung 51.33, welche dann erneut mitzeichnen muss. Dieses ist aus Sicht der Verwaltung entbehrlich.

3. Nachweispflichten laut Ziffer 6.2 werden konkretisiert.

Begründung: Im Rahmen der Nachweisführung bestehen seitens der Projektträger wiederkehrende Unsicherheiten über die beizubringenden Unterlagen. Die Aufnahme der ohnehin bestehenden Verpflichtungen nach Landesrecht dient der Klarheit und Nachvollziehbarkeit für die Förderungsempfänger.

4. Hinweis auf die Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Begründung: Hier wird nur redaktionell auf die weitergehenden Regelungen eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns hingewiesen. Hierdurch werden insbesondere die Rechte des Kreises bei einem nicht genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn abgesichert. Die Aufnahme erfolgt auf Hinweis seitens 20.00.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

☒ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

☐ Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

**Bezug zum strategischen Management:**

☒ Nein

☐ Ja; Darstellung der Maßnahme

**Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:**

☒ Nein

☐ Ja

**Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:**

☒ Nein

☐ Ja

**Anlage/n:**

# **Richtlinien des Kreises Segeberg zur Stärkung sozialräumlicher Angebote im Rahmen von Regionalbudgets**

in der vom Jugendhilfeausschuss am 09.02.2017 beschlossenen Fassung

## **1. Förderungszweck, Rechtsgrundlagen**

Im Jahr 2011 hat der Kreis Segeberg für die Sozialarbeit seines Jugendamtes das Fachkonzept der Sozialraumorientierung (SRO) eingeführt. Im Mittelpunkt des SRO-Konzepts steht die Stärkung und Nutzung der Ressourcen der hilfesuchenden BürgerInnen sowie der in dem jeweiligen Sozialraum zur Verfügung stehenden Angebote, insbesondere durch Nutzung und Einsatz nicht institutionalisierter bzw. informeller Angebote.

Die Praxiserfahrung seit 2011 hat gezeigt, dass es oftmals verstärkender bzw. impulsgebender Maßnahmen durch das Jugendamt bedarf, um die erwünschten sozialräumlichen Prozesse anzustoßen oder sozialräumliche Wirkungen zu erreichen. Dafür werden ab dem Jahr 2017 flächendeckend im Kreisgebiet (ohne die Stadt Norderstedt) Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, welche als anteilig Regionalbudgets für die Planungsräume des Jugendamtes nach Maßgabe dieser Richtlinie, auch unabhängig vom Einzelfall, bewirtschaftet und eingesetzt werden können.

Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts soll Jugendhilfe insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Förderungszweck der Richtlinie sind ausschließlich Leistungen der Jugendhilfe, die den Zielen des § 1 SGB VIII entsprechen, deren Art aber nicht eindeutig den gesetzlich definierten Angeboten der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14, 16-21 und 22-25 SGB VIII oder den einzelfallgebundenen Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), der Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) sowie der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zuzuordnen sind.

Die folgenden Richtlinien regeln die Voraussetzungen, die Höhe der möglichen Förderungen sowie die internen Verfahrensabläufe innerhalb des Jugendamtes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **2. Gegenstand und Höhe der Förderung**

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel richtet sich nach den jeweils durch Haushaltsbeschluss des Kreistages für Regionalbudgets bereit gestellten Haushaltsmitteln sowie nach ggfs. weiteren Zweckbindungen von Budgetmitteln des Jugendamtes nach Maßgabe der Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses. Dem Jugendhilfeausschuss obliegt auch die Beratung, Steuerung und Entscheidung über die Verteilung der bereit gestellten Mittel auf die einzelnen Planungsräume nach quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten.

Es sind folgende Maßnahmenarten grundsätzlich förderungsfähig:

### **2.1 Sachaufwendungen**

**2.1.1** Im Einzelfall bis zu einer Höhe von einmalig 800,00 EUR. Dieses können insbesondere sachliche Auslagen für notwendige Anschaffungen zur Sicherstellung von Beschulung oder Ausbildung, für die Sicherstellung von erforderlichen Fahrten mit dem ÖPNV, für Maßnahmen zur Sicherung eines Betreuungsplatzes (Kita, Hort, OGS) oder zur Teilnahme an einem anderen Regelangebot für junge Menschen bzw. deren Erziehungsberechtigte sein.

Ebenso können einmalige Sachaufwendungen für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte abgerechnet werden, sofern diese keinem konkreten Einzelfall zugeordnet werden können. Dies können insbesondere Jahreskarten für erlebnispädagogische Angebote, Alkoholtester, Wertgutscheine oder ähnliches sein.

Die o.g. Wertsumme liegt bewusst unterhalb der in Ziffer 3.1 der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg. Ein Ausschluss von Förderungen unterhalb von 1.200,- EUR würde dem Zweck dieser Regelung entgegenlaufen und die beabsichtigte Zielgruppe ausschließen.

**2.1.12.1.2** Zur Abwendung oder Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung z. B. durch den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Teilnahme an anderen Regelangeboten sind ungetragene Restkosten in jedem Fall zu übernehmen. Gefährdeten Kindern und Jugendlichen soll damit trotz unüberwindbarer finanzieller Schwierigkeiten oder fehlender Einsicht ihrer Eltern die Teilnahme an Regelangeboten ermöglicht werden. Die Kindeswohlgefährdung muss dabei zweifelsfrei durch die fallzuständige Fachkraft des ASD schriftlich dargestellt und aktenkundig gemacht werden. Vorrangige Kostenträger sind im Vorfeld zu überprüfen oder zu realisieren.

## **2.2 Personal- und Sachkosten für einzelne Maßnahmen, Angebote oder Projekte.**

Dieses sind insbesondere fallunabhängige oder fallübergreifende Angebote im Sinne des SRO-Fachkonzeptes, niedrigschwellige und antragsungebundene Hilfen bei vergleichbaren Problemkreisen im Sozialraum bzw. mit analogen Zielstellungen oder für ähnliche Klientinnen-/Klientengruppen.

Auch hier steht im Vordergrund, die Ressourcen der Klienten, wo immer es geht, (auch für andere) zu nutzen und so auch das Selbstwertgefühl sowie deren eigene Kompetenz und Verantwortung zu stärken.

**2.2.1** bis zu einer jährlichen Höhe von 5.000,00 EUR.

**2.2.2** in jährlicher Höhe von 5.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR

**2.2.3** in jährlicher Höhe von über 10.000,00 EUR

Die Förderung erfolgt grundsätzlich zunächst auf jeweils ein Kalenderjahr beschränkt. Folgeanträge für weitere Jahre sind möglich.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen gemäß Ziffer 2.1. können natürliche oder juristische Personen erhalten, denen dem Sachgrund nach die Aufwendungen entstehen oder entstanden sind. Zuwendungen gemäß Ziffer 2.2.1 und Ziffer 2.2.2 können nur freie Träger der Jugendhilfe erhalten, die im Kreisgebiet ansässig sind sowie über fachliche Kooperationen und Kenntnisse im entsprechenden Sozialraum verfügen. Zuwendungen gemäß Ziffer 2.2.3 können nur freie Träger der Jugendhilfe erhalten, welche über eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII mit dem Kreis Segeberg verfügen und in dem Sozialraum, für den eine Förderung beantragt wird, als „Sozialraumträger“ tätig sind.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen und Antragsverfahren**

1. Es sind nur Maßnahmen förderungsfähig, deren Finanzierung nicht durch Projekt- bzw. Fördergelder Dritter refinanziert sind oder deren vollständige Finanzierung nicht über andere (gesetzliche) Regelleistungen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII, Sozialstaffelregelungen, etc.) abgedeckt werden können.
2. Eine Beantragung auf Erstattung von Sachkosten nach Ziffer 2.1 kann nur im Vorwege erfolgen. Bereits getätigte Ausgaben können nicht erstattet werden. Ebenso scheidet die Begleichung von aufgelaufenen Rückständen oder Schulden, insbesondere bei Ziffer 2.1.2, aus der Vergangenheit aus.

3. Eine Beantragung für Maßnahmen nach Ziffern 2.2 ff. kann nur erfolgen, sofern die Maßnahme noch nicht begonnen hat. Ausnahmen stellen Verlängerungsanträge für in Vorjahren begonnene Maßnahmen dar.
4. Für die Beantragung von Fördermitteln nach Ziffer 2.1 ist der Vordruck gemäß Anlage 1 zu nutzen. Es ist im Vorwege abzu prüfen, inwieweit die Kosten durch die Eltern oder Dritte getragen werden können.
5. Für die Beantragung von Fördermitteln nach den Ziffern 2.2 ff. ist der Vordruck gemäß Anlage 2 zu nutzen.
6. Alle Anträge sind dem Fachdienst 51.30, Wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe, auf dem Dienstweg zur Prüfung zuzuleiten. Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Förderungsantrag im Vorwege im zuständigen Gemeindeteam beraten und zur Weitergabe empfohlen worden ist. Die Initiative zu einem Antrag kann sowohl von freien Trägern als auch aus der Mitarbeiterschaft des Jugendamtes kommen. Bei Uneinigkeit des Gemeindeteams über die Antragstellung obliegt es der zuständigen Regionalleitung des Jugendamtes 51.33, über die Weiterleitung des Antrags zu entscheiden.
7. Über die Gewährung von Förderungen gem. Ziffer 2.1 entscheidet die Fachdienstleitung 51.30 nach Antragsvorlage und Prüfung.
8. Über Förderungen gem. Ziffer 2.2.1 entscheidet ~~die zuständige Regionalleitung 51.33 nach Prüfung und Stellungnahme durch~~ 51.30. Dies gilt auch bei Verlängerungsanträgen.
9. Über Förderungen gem. Ziffer 2.2.2 entscheidet die Jugendamtsleitung nach Prüfung und Stellungnahme durch 51.30. Dies gilt auch bei Verlängerungsanträgen.
10. Über Förderungen gem. Ziffer 2.2.3 entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg unter Vorlage einer Beschlussvorlage der Jugendamtsleitung. Dies gilt auch bei Verlängerungsanträgen.
11. Bei positiver Entscheidung erhält der Träger vom Fachdienst 51.30 einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Bemessungsgrundlage sind die vom Kreis oder von anderen öffentlichen Dienststellen festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, unter Beachtung des notwendigen und fachlich angemessenen Personaleinsatzes sowie des wirtschaftlichen Einsatzes von Sachmitteln.

- 5.2** Maßnahmen mit geltend gemachten jährlichen Kosten über 20.000,00 EUR sind nicht zuwendungsfähig.

## **6. Verwendungsnachweis, Berichtspflicht**

- 6.1** Zuwendungen nach Ziffer 2.1 sind durch Rechnungsstellung gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen, bei Sachanschaffungen unter Beifügung der originalen Quittung. Ohne Vorlage einer originalen Quittung scheidet eine Erstattung aus.

- 6.2** Der Maßnahmenträger fertigt zur Dokumentation des zweckbestimmten Einsatzes der Zuwendung nach Ziffern 2.2 ff. einen Verwendungsnachweis. Dieser enthält in Anlehnung an den Antrag eine Aufstellung aller erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben sowie einen Sachbericht. Dem rechnerischen Nachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die originalen Quittungen und Nachweise anzufügen. Der Sachbericht enthält statistische Angaben, insbesondere zu Anzahl, Alter und Wohnort der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, und nimmt insbesondere zu folgenden Fragen Stellung:

- Ist die im Antrag angegebene Zielgruppe erreicht worden?
- Sind die im Antrag benannten Ziele erreicht und Wirkungen erzielt worden?
- Welches Personal ist eingesetzt worden?
- Ist eine Wiederholung sinnvoll und wenn ja, sind Veränderungen erforderlich.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem zuständigen Gemeindeteam und der Regionalleitung zur Kenntnis zu geben. Spätestens acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis, unter Mitzeichnung durch die Regionalleitung 51.33, dem Fachdienst 51.30 zur Prüfung vorzulegen.

- 6.3** Ergänzend zu dem unter 6.2. genannten Verwendungsnachweis ist bei Zuwendungen nach 2.2.3 ein zusätzlicher Bericht im Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg abzugeben.

- 6.4** Im Übrigen finden die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg vom 24.10.2016 Anwendung. Hierbei wird insbesondere auf die Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn hingewiesen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Beraten und beschlossen in der 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am  
09.02.2017.

Kreis Segeberg  
-Der Landrat-

Bad Segeberg, den

---

Unterschrift